

## Stadt Blaubeuren

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (Entsorgungssatzung) vom 05.12.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.12.2009

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 03.12.2013 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (Entsorgungssatzung) vom 05.12.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Abfuhrgebühr beträgt für jeden m<sup>3</sup> Schlamm oder Abwasser **7,35 Euro**.
- (2) Die Reinigungsgebühr beträgt
  - a) bei Kleinkläranlagen für jeden m<sup>3</sup> Schlamm 50,20 Euro
  - b) bei geschlossenen Gruben für jeden m<sup>3</sup> Abwasser 2,51 Euro.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekom-

men dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Blaubeuren, den 03.12.2013

  
.....  
Jörg Seibold  
Bürgermeister